



AKÖH

ARBEITSKREIS ÖKOLOGISCHER HOLZBAU e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

ALLGEMEINES

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Pflicht der Mitglieder des Arbeitskreises Ökologischer Holzbau e.V., im folgenden AKÖH genannt, zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des AKÖH.

§ 2

MITGLIEDSBEITRÄGE, GEBÜHREN UND UMLAGEN

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des AKÖH e.V. werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und wird im Regelfall von der Geschäftsstelle abgebucht.

Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann für speziell benannte Projekte Umlagen beschließen.

Es können Fördermitglieder aufgenommen werden, die einen Jahresmitgliedsbeitrag von €122,- und eine einmalige Aufnahmegebühr in gleicher Höhe + die derzeit gültige MWST bezahlen.

§ 3

MITGLIEDSBEITRAGSHÖHE bis 31.12.2005

			Holzhaus- hersteller	Baustoff- hersteller	Baustoff- händler
bis 500.000 €Umsatz	=	479,00 €		319,00 €	159,00 €
bis 1.000.000 €Umsatz	=	718,00 €		479,00 €	239,00 €
bis 2.500.000 €Umsatz	=	1.436,00 €		957,00 €	479,00 €
bis 5.000.000 €Umsatz	=	2.871,00 €		1.914,00 €	957,00 €
bis 11.500.000 €Umsatz	=	5.743,00 €		3.828,00 €	1.914,00 €

Architekturbüros, Planer

bis 50.000 € Umsatz	=	319,00 €			
bis 100.000 € Umsatz	=	479,00 €			
bis 250.000 € Umsatz	=	957,00 €			
bis 500.000 € Umsatz	=	1.914,00 €			

(vorstehend genannte Beiträge sind Nettobeiträge + derzeit gültige MWST)

MITGLIEDSBEITRAGSHÖHE ab 01.01.2006

			Holzhaus- hersteller	Baustoff- hersteller	Baustoff- händler
bis	500.000 €Umsatz	=	574,80 €	382,80 €	190,80 €
bis	1.000.000 €Umsatz	=	861,60 €	574,80 €	286,80 €
bis	2.500.000 €Umsatz	=	1.723,20 €	1.148,40 €	574,80 €
bis	5.000.000 €Umsatz	=	3.445,20 €	2.296,80 €	1.148,40 €
bis	11.500.000 €Umsatz	=	6.891,60 €	4.593,60 €	2.296,80 €

Architekturbüros, Planer

bis	50.000 € Umsatz	=	382,80 €	
bis	100.000 € Umsatz	=	574,80 €	
bis	250.000 € Umsatz	=	1.148,40 €	(vorstehend genannte Beiträge sind
bis	500.000 € Umsatz	=	2.296,80 €	Nettobeiträge + derzeit gültige MWST)

§ 4

AUFNAHMEGEBÜHR

Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen.

§ 5

SPENDEN UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Spenden und sonstige Zuwendungen sind als sonstige Einnahmen zu verbuchen und dürfen nur für Vereinszwecke im Rahmen der Satzung verwendet werden.

Einer Verwendung zu einem vom Spender oder Zuwender gewünschten Zweck muß von der Mitgliederversammlung zugestimmt werden.

§ 6

VERWENDUNGSZWECK

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.

Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Titel zulässig.

Umlagen dürfen nur für den ausgewiesenen Zweck verwendet werden.

§ 7

KASSEN- UND VERMÖGENSVERWALTUNG

Die in der Geschäftsstelle des AKÖH bestehende und vom Geschäftsführer verwaltete Kasse ist die einzige ausgebende und einnehmende Stelle.

Im Rahmen des ordentlichen Haushalts kann der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von €1.500,- verfügen, darüber hinaus kann der Geschäftsführer zusammen mit 2 Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis zu einem Betrag von €10.000,- verfügen.

Über €10.000,- hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8

BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLÜSSE UND STEUERN

Der Vorstand beauftragt mit der Buchführung ein Steuerberatungs- und Buchprüfungsbüro, welches auch die Jahresabschlüsse und die Steuererklärungen erstellt.

Herford, den 25.02.2000

Ende Dezember 2001 wurden im Zuge der €-Umstellung alle Mitgliedsbeiträge zum derzeit gültigen Kurs umgerechnet und kaufmännisch ab- oder aufgerundet um auf volle €-Beträge zu kommen. Die sonstigen Beträge auf dieser Beitrags- und Gebührenordnung (wie der für die Bemessung der Beiträge relevante Umsatz (§3) bzw. die Beträge in §6) wurden der Übersichtlichkeit wg. nicht mit dem €-Kurs umgerechnet, sondern halbiert.

Herford, den 19.12.2001

Am 13.05.2005 erhöhte der Vorstand den Jahresmitgliedsbeitrag eines Fördermitgliedes auf 122,- Euro. Die einmalige Aufnahmegebühr wurde ebenfalls auf 122,- Euro für ein Fördermitglied erhöht. Beide Beiträge gelten zzgl. der jeweilig geltenden MWST.

Am 07.06.2005 wurde auf der Mitgliederversammlung die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 20% zum 01.01.2006 beschlossen.

Herford, 10.06.2005